# Auftragsformular

**zur Prüfung und Zertifizierung von Messgeräten nach MessEV Modul B**

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an die:

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Konformitätsbewertungsstelle
Sachgebiet Gasbeschaffenheitsmessgeräte
Herr/Frau Dr. Bert Anders, Fachbereich 3:3

Bundesallee 100

38116 Braunschweig
DEUTSCHLAND

Baumusterprüfung nach MessEV Anlage 4 Teil B Modul B [x]

Rezertifizierung (Verlängerung der Gültigkeit) [ ]  <Zertifikatsnummer eintragen>

Prüfbericht ohne Zertifikat [ ]

      [ ]

|  |
| --- |
| **Kontaktdaten** |
| Name des Herstellers *(i.S. des MessEG des späteren Inverkehrbringers)*:       | E-Mail Adresse:       |
| Kontaktperson:       |  (Position:)       | Telefon:       |
| Adresse:       | Fax:       |
| PLZ:       |  Stadt:        | Land:       |
| UST-ID *(wenn Sitz innerhalb der EU und außerhalb Deutschlands)*:       |  |
|  |
| Name des Auftraggebers *(wenn abweichend vom Hersteller)*:       | E-Mail Adresse:       |
| Kontaktperson:       |  (Position:)       | Telefon:       |
| Adresse:       | Fax:       |
| PLZ:       |  Stadt:        | Land:       |
| UST-ID *(wenn Sitz innerhalb der EU und außerhalb Deutschlands)*:       |  |
| Wenn der Auftraggeber nicht der Hersteller ist, so ist die Handlungsvollmacht des Herstellers für den Auftraggeber zu erbringen. |

|  |
| --- |
| **Bauart des Messgerätes, der Zusatzeinrichtung oder des Teilgerätes** |
| **1. Beschreibung** [x]  **des Messgerätes** [ ]  **der Zusatzeinrichtung** [ ]  **des Teilgerätes****Bezeichnung:**      **Typ(en):**      **Bemerkungen:**                       *(Sollte der Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte Anlagen bei.)* |
| **2. Geräteart** *(siehe Geräteliste)* |
| 10.1 Brennwertmessgerät | 10.3 Gasbeschaffenheitsmessgerät |
| **3. technische Spezifikationen** *(angewandte Normen oder andere Regeln – mit Ausgabestand)*− Anlage 7 Abschnitt 6 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung − Anlage 7 Abschnitt 7 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung − Anforderungen an Geräte zur Bestimmung der Gasbeschaffenheit“; PTB-Mitteilungen 118 (2008), Heft 1 S. 19− PTB-Anforderungen 7.61 „Messgeräte für Gas; Brennwertmessgeräte“ (1/1998).− PTB-Anforderungen 7.62 „Messgeräte für Gas; Brennwertmessgeräte, Anforderungen an den Gebrauchsort“ (1/1998). − PTB-Anforderungen 7.63 „Messgeräte für Gas; Anforderungen an Kalibriergase für Brennwert- und Gasbeschaffenheitsmessgeräte“ (5/2011). − PTB-Anforderungen 50.1 „Schnittstellen an Meßgeräten und Zusatzeinrichtungen“ (12/1989). − PTB-Anforderungen 50.7 „Anforderungen an elektronische und softwaregesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme“ (4/2002).− PTB Prüfregeln Band 22 „Elektronische Zusatzeinrichtungen zur Bildung neuer Messwerte für Gas, Wasser und Wärme“. 1. Auflage 1996 − PTB Prüfregeln Band 24 „Messgeräte für Gas - Messgeräte für den Kohlenstoffdioxidanteil in Brenngasen“. 1. Auflage 1998 − PTB Prüfregeln Band 27 „Messgeräte für Gas – Brennwertmessgeräte: Prüfung eichfähiger und nichteichfähiger Brennwertmessgeräte“. 1. Auflage 2001 − DIN EN ISO 6976 „Erdgas - Berechnung von Brenn- und Heizwert, Dichte, relativer Dichte und Wobbeindex aus der Zusammensetzung (ISO 6976:2016); Deutsche Fassung EN ISO 6976:2016“ (12/2016)− DIN EN ISO 13686 „Erdgas - Bestimmung der Beschaffenheit (ISO 13686:2013); Deutsche Fassung EN ISO 13686:2013“ (12/2013) − DVGW G 260 „Gasbeschaffenheit“ (3/2013) − DVGW G 262 „Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung" (9/2011) − WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (2015) − Technische Richtlinien G22 „Regeln für den Übergang der DIN EN ISO 6976 von Ausgabe 2005 zur Ausgabe 2016“. Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.           |
| **4. ggf. Genauigkeitsklasse** *(sofern festgelegt)*Keine festgelegten Klassen, es gelten die Eichfehlergrenzen nach MessEV. |
| **5. klimatische Umgebungsbedingungen** *(entsprechend MessEV Anlage 2, Nr. 1.2.1)*Aufstellungsraum nach PTB-A 7.62: Umgebungstemperatur zwischen +5 und +40°C (Prüfung nach DIN EN 60068-2-1 (1/2008), DIN EN 60068-2-2 (5/2008), DIN EN 60068-2-30 (6/2006)) |
| **6. mechanische Umgebungsbedingungen** *(entsprechend MessEV Anlage 2, Nr. 1.2.2)*- keine Anforderungen-  |
| **7. elektromagnetische Umgebungsbedingungen** *(entsprechend MessEV Anlage 2, Nr. 1.2.3)*E2 (DIN EN 55011 (4/2011) bzw IEC 61326 (7/2013)) |
| **8. andere ggf. zu berücksichtigende Einsatzbedingungen**Für Brenngase der öffentlichen Gasversorgung nach DVGW 260.Probendruck:XXXTrägergas/-Qualität/-Druck: XXX/XXX/XXXMesszykluszeit: XXX minMessbereiche:Brennwert: X,X bis 14,0 kWh/m³ (Tb= 25°C, TV= 0°C, pV=pb= 101,325 kPa)Dichte: X,X bis X,X kg/m³ (Tn= 0°C, pn= 101,325 kPa)Methan: > XX,XXXX Butan: < XX,XXXX Wasserstoff: < XX,XXXXStickstoff: < XX,XXXX Isobutan:< XX,XXXX Helium: < XX,XXXXSauerstoff: < XX,XXXX Pentan: < XX,XXXXKohlenstoffdioxid: < XX,XXXX Isopentan: < XX,XXXXEthan: < XX,XXXX Neopentan: < XX,XXXXPropan: < XX,XXXX Hexan und höhere KW: < XX,XXXXWeitere Gasbestandteile dürfen vorhanden sein, sofern diese Bestandteile in ihrer Gesamtheit den Brennwert des Gases um nicht mehr als 0,1% vom Messwert verändern.Kalibriergas: (Typ: "XX")Methan: XX,XXXX Butan: XX,XXXX Wasserstoff: XX,XXXXStickstoff: XX,XXXX Isobutan: XX,XXXX Helium: XX,XXXXSauerstoff: XX,XXXX Pentan: XX,XXXXKohlenstoffdioxid: XX,XXXX Isopentan: XX,XXXXEthan: XX,XXXX Neopentan: XX,XXXXPropan: XX,XXXX Hexan und höhere KW: XX,XXXX |
| **9. Messbeständigkeit** *(entsprechend MessEV Anlage 2, Nr. 5)*Im allgem. 2 Jahre. |

|  |
| --- |
| **10. Beizufügende Dokumente, Informationen, Muster** *(siehe auch Anlage 2)** die in MessEV Anlage 4 Teil A Nr. 1 beschriebenen technischen Unterlagen wie
* eine allgemeine Beschreibung des Messgerätes,
* Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen und sonstigen Elementen,
* Beschreibung der Fertigungsverfahren,
* Beschreibungen der elektronischen Bauteile mit Zeichnungen, Diagrammen, Logik- Flussdia­grammen und allgemeinen Angaben zur Software mit einer Erläuterung ihrer Merkmale und Funktionsweise,
* Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Messgeräts erforderlich sind,
* eine Aufstellung der ermittelten Regeln zum Stand der Technik, die vollständig oder in Teilen angewandt wurden,
* eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen des MessEG und der MessEV genügt wurde, soweit ermittelte Regeln zum Stand der Technik nicht angewandt wurden; im Fall von teilweise angewendeten technischen Regelwerken eine Angabe der Teile, die angewendet wurden,
* die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen und sonstigen Untersuchungen,
* eine Risikoanalyse und –bewertung,
* ggf. Bauartzulassungen, Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen, OIML-Zertifikate, Baueinheiten- bzw. Bewertungszertifikate für Geräte, die Teile enthalten, die mit denen des Entwurfs identisch sind,
* ggf. Kompatibilitätsbedingungen für Schnittstellen, Teilgeräte und separate Baueinheiten,
* Angaben zur Messbeständigkeit des Messgeräts, wenn diese nicht mindestens einer Eichfrist entspricht,
* Angaben zu Versiegelungen und Kennzeichnungen,
* Bedienungsanleitung,
* für die betreffende Produktion repräsentative Muster in der zur Durchführung des Prüfprogramms erforderlichen Anzahl,
* einen zusätzlichen Nachweis für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf der Teile des Messgerätes, für die keine Muster erforderlich sind. Diese zusätzlichen Nachweise enthalten einen Verweis auf sämtliche einschlägigen Dokumente, die zugrunde gelegt wurden, insbesondere wenn die ermittelten Regeln zum Stand der Technik nicht vollständig angewandt wurden, und schließen gegebenenfalls die Ergebnisse von Prüfungen bzw. Teilbewertungen ein, die in geeigneten Laboratorien des Herstellers oder in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung in einem anderen Prüflaboratorium durchgeführt wurden. Die Unterlagen müssen die Bewertung der Konformität des Gerätes mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen. Soweit dies für die Bewertung relevant ist, decken sie die Konstruktion, die Herstellung und die Funktionsweise des Gerätes ab.

Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Konformitätsbewertungsstelle auch andere Sprachen akzeptieren, ggf. sind Übersetzungen anzufertigen. |

**ERKLÄRUNG:**

Wir erklären, dass derselbe Auftrag bei keiner anderen Konformitätsbewertungsstelle eingereicht worden ist.

Mit den als Anlage zu diesem Formular beigefügten und zur Kenntnis genommenen „Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Produktzertifizierungen und QS-Anerkennungen“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen ([AGB](http://www.ptb.de/de/dienstleistungen/agb/agb_aktuell_d.pdf))“ in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung, erklären wir uns einverstanden.

Unterzeichnet für und im Namen des Auftraggebers:

|  |  |
| --- | --- |
|  (Rechtsverbindliche Unterschrift)\*  |  |
| (Name in DRUCKBUCHSTABEN)  |  |
| Datum: |       |

|  |
| --- |
| **\*Wenn der Auftrag nicht vom Hersteller erteilt wird, bitte eine Vollmacht des Herstellers beifügen.** |

Nach Eingang des Auftrages wird die PTB eine Auftragsbestätigung abgeben, die zusammen mit dem unterschriebenen Auftragsformular eine verbindliche Übereinkunft zwischen Auftraggeber und der PTB bildet.

**ANLAGEN:**

|  |
| --- |
| 1. AZB der Konformitätsbewertungsstelle der PTB
 |
| 1. Liste der technischen Unterlagen
 |
|       |
|       |
|       |
|       |
|       |
|       |
|       |
|       |
|       |
|       |
|       |

**ANLAGE 1**1

**Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB)
der Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
für Produktzertifizierungen und QS-Anerkennungen**

**Ausgabe Oktober 2021**

Diese *Zertifizierungsbedingungen* regeln die Zertifizierung von Produkten sowie die Anerkennung der Qualitätssicherung von Herstellern auf der Grundlage eines entsprechenden Zertifizierungsprogramms, für das die *Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (KBS der PTB)* Konformitätsbewertungsverfahren durchführt.

1. Das Vertragsverhältnis zwischen der KBS der PTB und dem Auftraggeber (AG) beginnt mit der Auftragsbestätigung zum Auftrag durch die KBS der PTB und gilt bis zum Ablauf der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikates. Zur Verlängerung der Zertifizierung (Rezertifizierung bzw. Reanerkennung) ist zum Vertragsende ein neuer Auftrag an die KBS der PTB zu richten. Das Zertifikat der KBS der PTB ist nur während der Vertragsdauer gültig. Der Vertrag endet vorzeitig, wenn die KBS der PTB das Zertifikat entzieht oder der AG die Beendigung der Zertifizierung beantragt. Der Vertrag endet ferner vorzeitig, wenn die Erteilung des Zertifikates abgelehnt wird. Maßgebliches Ende des Vertrages ist das Datum der schriftlichen Entscheidung der KBS der PTB.

2. Vertragsinhalt sind diese AZB sowie die Inhalte der Auftragsbestätigung der KBS der PTB, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes vorrangig geregelt ist.

3. Innerhalb der Vertragslaufzeit führt die KBS der PTB das Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren und die von dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen durch, um festzustellen, ob die Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind. Die KBS der PTB wird den AG über rechtlich relevante Änderungen, Änderungen der Zertifizierungskriterien oder sonstige für das Konformitätsbewertungsverfahren relevante Hinweise informieren. Sofern Änderungen anstehen, die zu einer anderen Bewertung der Konformitätsbewertungsstelle führen, wird mit dem AG die Vorgehensweise abgestimmt. Der dadurch entstehende Aufwand wird gemäß Ziffer 5 dieser AZB von der KBS der PTB abgerechnet.

4. Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung der im einschlägigen Zertifizierungsprogramm geregelten Anforderungen und sichert insbesondere zu,

* alle geplanten Änderungen, die den Geltungs-
­bereich der Zertifizierung beeinflussen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
* die Anforderungen an das zertifizierte Produkt bzw. an die Qualitätssicherung in ihrer zertifizierten bzw. anerkannten Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass sie stets eingehalten werden,
* Auflagen der KBS der PTB zum zertifizierten Produkt bzw. zur Anerkennung der Qualitätssicherung nachzukommen,
* Nachprüfungen und weitere Überwachungen der PTB, die erforderlich sind, um Mängel bei der Umsetzung der Anforderungen an das zertifizierte Produkt Nachprüfungen und weitere Überwachungen der KBS der PTB, die erforderlich sind, um Mängel bei der Umsetzung der Anforderungen an das zertifizierte Produkt bzw. an die anerkannte Qualitätssicherung zu beheben, zu dulden und in erforderlichem Umfang mitzuwirken,
* zur Bewertung nötige Unterlagen und Informationen frühzeitig (in der Regel 4 Wochen vor durchzuführenden Maßnahmen der KBS der PTB) zur Verfügung zu stellen, sowie den von der KBS der PTB beauftragten Auditoren/Fachexperten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten jederzeit, ggf. auch unangemeldet, den Zutritt zu den Geschäftsräumen zu Audit- und Inspektionszwecken zu gewähren,
* das Zertifikat nur im Einklang mit dem Geltungs-
­bereich der Zertifizierung und nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die PTB in Misskredit bringt und/oder geeignet ist, das Vertrauen in die PTB zu gefährden,
* dass er über die notwendigen Vermarktungsrechte an den Produkten verfügt, die im Anwendungsbereich der in Auftrag gegebenen Zertifizierung von der Konformitätsbewertungsstelle zu bewerten sind.

5. Auf eine in Auftrag gegebene Zertifizierung findet *die Preisliste* der PTB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei einem Abbruch des Zertifizierungsverfahrens oder im Falle einer Ablehnung des Zertifikates stellt die KBS der PTB die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten in Rechnung.

6. Die KBS der PTB ist berechtigt, ein ausgestelltes Zertifikat unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einzuschränken, auszusetzen oder zurückzuziehen, sofern sie feststellt, dass die Voraussetzungen zur Zertifizierung einschließlich der Anforderungen an die Aufrechthaltung der Zertifizierung vom AG dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt werden, es sei denn, der AG gewährleistet durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen. Die KBS der PTB ist auch zum Zurückziehen eines Zertifikats berechtigt, wenn der AG Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nachkommt. Vor der Entscheidung über eine solche Maßnahme ist dem AG unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Der AG ist verpflichtet, das ausgestellte Zertifikat bzw. die erlaubte Nutzung von Kennzeichen nicht missbräuchlich einzusetzen und zu verhindern, dass irreführende oder fehlerhafte Informationen über die Zertifizierung verbreitet werden. In Zweifelsfällen ist seitens des AG eine vorherige Abstimmung mit der KBS der PTB vorzunehmen. Bei Verstößen wird die KBS der PTB nach vorheriger schriftlicher Anhörung geeignete Maßnahmen einleiten und ist zum Entziehen des Zertifikats berechtigt. Nach Ablauf des Vertrages darf der AG das Zertifikat nicht mehr verwenden und vorgesehene Kennzeichen nicht mehr aufbringen.

8. Der AG hat das Recht, gegen Entscheidungen der KBS der PTB im Zusammenhang mit der Zertifizierung Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die KBS der PTB zu richten.

Sofern der Einspruch gerechtfertigt ist, wird die KBS der PTB geeignete Abhilfe schaffen, ohne dass dem AG dadurch Kosten entstehen. Beanstandet der AG zu Unrecht und entstehen bei der Überprüfung der Angelegenheit Kosten für die KBS der PTB, so ist der AG zur Erstattung der Kosten gemäß der Preisliste der PTB verpflichtet. Die KBS der PTB ist offen für Beschwerden und sichert zu, diese nach der einschlägigen internen Verfahrensanweisung zu behandeln.

9. Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages bewahrt die PTB die Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf.

10. Die PTB wird Zertifikate, Bescheinigungen sowie Informationen über erteilte und entzogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich machen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse. Diese werden von der PTB vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des AG oder seines Bevollmächtigten an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Alle Mitarbeiter der PTB sind rechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

11. Während der Vertragsdauer kann jede Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig schriftlich kündigen, falls die andere Partei nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung ihre Pflichten unter diesem Vertrag nicht erfüllt. Das Kündigungsrecht gilt auch,

* wenn der AG trotz Mahnung die für die Durchführung der Zertifizierung und Überwachung geltend gemachten Kosten nicht begleicht,
* wenn der AG die Beendigung der Zertifizierung beantragt, z. B. wenn die Fertigung der Produkte, für die die Zertifizierung gilt, eingestellt wird.

Der KBS der PTB steht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht des Zertifizierungsvertrages aus wichtigem Grund zu. In diesem Fall hat die KBS der PTB durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Interessen des AG gewahrt bleiben.

12. Alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, mit Ausnahme der Durchsetzung von Kostenforderungen, werden, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der *Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)* entschieden. Das zu bestellende Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden ernannten Einzelschiedsrichter müssen ihrerseits gemeinsam einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen. Nur der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sollten sich die Einzelschiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung auf einen Vorsitzenden geeinigt haben, wird dieser vom *DIS-Ernennungsausschuss* auf Antrag einer Partei ernannt.

13. Diese *Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) der Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Produktzertifizierungen und QS-Anerkennungen* finden ergänzende Anwendung zu den *„Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“* in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

1

Die vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen werden hiermit anerkannt.

Ort: Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift: Firmenstempel:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**ANLAGE 2**

**Liste der technischen Unterlagen
(technische Dokumentation zum Zertifikat)**

|  |
| --- |
| Technische Dokumentation zum Zertifikat: |
| Nr. | Dokumentenart, -beschreibung und -bezeichnung | Identifikation(Nr.) | Seiten | Datum(TT.MM.JJ) |
| 1 |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |